

Eine progressive Rolle spielte das entstehende Feudalrecht bei der Überwindung des Rechts der Sklavenhaltergesellschaft in der Periode der Herausbildung des Feudalismus, indem es die neuen feudalen Produktionsverhältnisse sicherte. Ein wichtiges Instrument des Übergangs zu einer geschichtlich höheren Gesellschaftsformation war das Feudalrecht auch da, wo sich der Feudalismus aus der zerfallenden Urgesellschaft entwickelte.

In der fränkischen Gesellschaft wurden z. B. im 6. Jh. die Ackeranteile der Großfamilien zum Privateigentum der bäuerlichen Produzenten, zum Allod erklärt, das frei veräußerlich und vererbbar war. Diese Umwandlung der Ackeranteile in frei veräußerliches Privateigentum war eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung des großen feudalen Grundeigentums.

In der Periode des entwickelten Feudalismus prägten die sich voll entfaltenden Klassegegensätze zwischen den Grundklassen, den Feudalherren und den leibeigenen beziehungsweise hörigen Bauern, auch das Recht. Die persönliche Abhängigkeit des Bauern vom Feudalherrn fand in der offen proklamierten rechtlichen Ungleichheit der gesellschaftlichen Hauptklassen ihren Ausdruck. Das Feudalrecht war ein Privilegien- oder Ständerecht, das dem ersten Stand (dem Adel und der Kirche) wichtige Privilegien gewährte. Das Recht, die höchsten staatlichen Ämter zu bekleiden, blieb weitgehend den Vertretern der Feudalklasse vorbehalten; das Recht des Eigentums an Grund und Boden wurde im allgemeinen nur dem Adel und der Kirche zuerkannt; der Adel war in der Regel nicht verpflichtet, Steuern zu zahlen; Kirchen und Klöster genossen das Recht, den „Zehnten“, d. h. den zehnten Teil der Ernte, einzutreiben usw. Die Bauern als Angehörige des untersten Standes besaßen nur geringe und äußerst eingeschränkte Rechte.

Die Beziehungen der herrschenden Feudalklasse zu den Bauern wurden vor allem im feudalen Leibeigenschaftsrecht geregelt, das der persönlichen Abhängigkeit des Bauern vom Feudalherrn den juristischen Ausdruck verlieh. „Und wie über das Eigentum, so schaltete der Herr willkürlich über die Person des Bauern, über die seiner Frau und seiner Töchter. Er hatte das Recht der ersten Nacht. Er warf ihn in den Turm, wenn's ihm beliebte, wo ihn mit derselben Sicherheit, wie jetzt der Untersuchungsrichter, damals die Folter erwartete.“¹⁶

Eine spezifische Form des Feudalrechts war das Faustrecht, „das Recht des Stärkeren“¹⁷. Danach war die offene, direkte Gewaltanwendung rechtmäßig; es galt insbesondere in den Beziehungen zwischen den Feudalherren. Es erkannte z. B. die durch Überfälle und Eroberungszüge geraubten Ländereien rechtlich dem „Stärkeren“ zu und legitimierte Raub, Mord und jede Art von Gewalt, wenn es dem „Stärkeren“ diente. Infolge der Rolle, die der außerökonomische, physische Zwang bei der Realisierung der Ausbeutung des Bauern durch den Feudalherrn spielte, enthielt das Feudalrecht grausame physische Strafen, die besonders gegenüber den Ausgebeuteten und Unterdrückten und zur Verfolgung und Niederhaltung antifeudaler Volksbewegungen angewandt wurden.

Kennzeichnend dafür war beispielsweise die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina), die als unmittelbare Reaktion der Feudalherren auf die Erhebung der Bauern im deutschen Bauernkrieg auf dem Reichstag zu Regensburg

16 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 340.

17 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 620.